

Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit §§ 70 und 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) und § 2 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am *11. Juli 2007* die nachfolgende Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises beschlossen:

I. Jugendamt

§ 1

Bezeichnung des Jugendamtes

Das Jugendamt führt die Bezeichnung

„Salzlandkreis Jugendamt“.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet des Salzlandkreises die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) und nach anderen Rechtsvorschriften obliegen. Das Jugendamt soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Es soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die Erhaltung und Stärkung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen des Jugendamtes im Vordergrund stehen.

Das Jugendamt schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.

Es kann Aufgaben der Jugendhilfe an freie Träger übertragen und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

§ 3

Gliederung des Jugendamtes

- 1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) In der Verwaltung sollen hauptamtlich nur Personen beschäftigt werden, die sich für jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Die Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes ist sicherzustellen.
- 3) Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (3/5) und
- b) 6 Frauen und Männer anerkannter freier Träger, die im Bereich des öffentlichen Trägers wirken (2/5).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Beratende Mitglieder sind

- a) der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
- c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende, in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- d) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates,
- e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
- f) je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche des Salzlandkreises, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern diese im Salzlandkreis tätig sind, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
- g) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des zuständigen Kreissportbundes
- h) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag der Amtsgerichte,
- i) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
- j) ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
- k) ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde und

- l) je ein sachkundige/r Angestellte/r der Stadtverwaltungen Bernburg, Aschersleben, Staßfurt, Schönebeck der von der jeweiligen Stadtverwaltung benannt wird.
- m) ein Vertreter des Kreisjugendringes, der vom Kreisjugendring benannt wird,
- n) drei Vertreter junger Menschen bis 27 Jahre aus den Clubräten oder von Jugendinitiativen, die von den jeweiligen Vertretungen benannt werden.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Vertreter zu benennen. Die unter den Buchstaben f) bis m) genannten Mitglieder werden von den sie entsendenden Stellen schriftlich gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes benannt. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss fest.

- (4) An den Sitzungen nehmen bedarfsweise Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes teil, die vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes beauftragt werden. Der Jugendhilfeausschuss kann zu speziellen Themen Sachverständige und Vertreter von Jugendverbänden einladen.

§ 5

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und einen Stellvertreter.

§ 6

Ausscheiden eines Mitgliedes

Bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl bzw. Entsendung des neuen Mitgliedes wahr. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe anzuhören und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KJHG LSA. Er befasst sich insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

- b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Sinne des Absatz 1 insbesondere über:
- a) die Richtlinien und die Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen und der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € übersteigt,
 - c) die Gewährung von einmaligen Beihilfen,
 - d) die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) im Bereich des Kreisjugendamtes Salzlandkreis,
 - e) die Jugendhilfeplanung,
 - f) das Vorschlagsrecht für die Jugendschöffen gemäß § 35 JGG
- (5) Der Jugendhilfeausschuss soll aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe erörtern und beraten. Er kann hierzu Beschlüsse fassen und Empfehlungen an die Verwaltung des Jugendamtes geben.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr beratend zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit des Kreistages. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zu der ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Kreistages.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

§ 9 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 KJHG LSA einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der diesbezügliche Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus folgenden Mitgliedern

- a) dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
- b) den verantwortlichen Mitarbeitern der Jugendhilfeplanung
- c) 9 weiteren Mitgliedern, wovon 5 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein müssen und mindestens 4 Mitglieder von freien Trägern der Jugendhilfe

Die unter c) genannten Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss aus der Mitte der beschließenden und beratenden Mitglieder gewählt.

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann weitere Mitarbeiter beauftragen, die an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder für den Unterausschuss gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wählt der Jugendhilfeausschuss aus der Mitte der beschließenden und beratenden Mitglieder.
- (3) Der Unterausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung legt im ersten Drittel und letzten Drittel seiner Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben beratende Ausschüsse oder Arbeitsgruppen aus seinen Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Bildet der Unterausschuss Jugendhilfeplanung Arbeitsgruppen, ist die Beteiligung freier Träger zu gewährleisten.
Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes beauftragt die Mitarbeiter der Verwaltung, die an diesen zeitweiligen Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gilt, soweit in bundes- und landesweiten Vorschriften nichts anders bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 11 Organisation

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit der Landkreisverwaltung Salzlandkreis.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.
- (3) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jederzeit verlangen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Aschersleben / Staßfurt vom 16.11.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben - Staßfurt Nr. 14/1999)
 - die Satzung des Kreisjugendamtes des Landkreises Bernburg vom 14.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 70/ 2005)
 - die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Schönebeck vom 12.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 16/2004)

außer Kraft.

Bernburg (Saale), 18. Juli 2007

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)